

## **Anlage 3 zum Netznutzungsvertrag**

### **Datenaustausch**

Sofern keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen worden ist, wird vorausgesetzt, dass der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber ist.

#### **§ 1 Übermittlung der Messdaten bei registrierender Leistungsmessung (RLM)**

- (1) Der Netzbetreiber übermittelt dem Lieferanten die Lastgänge seiner RLM-Lieferungen spätestens 15 Tage nach Ablauf eines Kalendermonats für den entsprechenden Kalendermonat. Der Lieferant kann Korrekturen verlangen. Der Netzbetreiber wird seine Daten unverzüglich korrigieren, sofern die verlangte Korrekturen aufgrund der Vereinbarungen dieses Vertrages berechtigt sind.
- (2) Soweit technisch möglich und vereinbart, erhält der Lieferant Zugang zur Datenreihe des Kunden über das Internet.

#### **§ 2 Übermittlung der Liefer- und Verbrauchsdaten bei SLP-Entnahmestellen**

- (1) Der Netzbetreiber übermittelt dem Lieferanten die Lastgänge und vorläufigen Lastprofile seiner SLP-Lieferungen spätestens 15 Tage nach Ablauf eines Kalendermonats für den entsprechenden Kalendermonat. Der Lieferant kann Korrekturen verlangen. Der Netzbetreiber wird seine Daten unverzüglich korrigieren, sofern die verlangten Korrekturen aufgrund der Vereinbarungen dieses Vertrages berechtigt sind. 5 Werktage nach Ablauf der Frist für nachträgliche Bilanzierungsänderungen durch verspätet gemeldete Umzüge übermittelt der Netzbetreiber dem Lieferanten die endgültigen Zeitreihen seiner Lieferungen über Lastprofile.
- (2) Bei Anwendung des Lastprofil-Verfahrens übermittelt der Netzbetreiber dem Lieferanten für jede Kundengruppe eine Zeitreihe.
- (3) Die Zeitreihe der Gesamtlieferung eines bilanzkreisverantwortlichen Lieferanten übermittelt der Netzbetreiber dem Betreiber des Übertragungsnetzes gemäß der mit diesem vereinbarten Frist. Liegt diese Frist vor dem in (1) genannten Termin für die Übermittlung der endgültigen Daten, so übermittelt der Netzbetreiber dem Betreiber des Übertragungsnetzes spätest möglich die zu diesem Termin soweit möglich bereits korrigierten vorläufigen Daten. Die Differenz zwischen der dem Betreiber des Übertragungsnetzes übermittelten und der endgültigen Zeitreihe nach (1) wird zwischen den Vertragsparteien verrechnet. Hierzu wird die Zeitreihe mit dem Stundenindex der EEX (European-Power-Exchange) bewertet. Fällt dieser

Index weg, werden die Vertragsparteien einen gleichgut geeigneten Index auswählen.

- (4) Die Zeitreihe der Gesamtlieferung eines Aggregators liefert der Netzbetreiber dem bilanzverantwortlichen Lieferanten zeitgleich mit den in (1) und (3) festgelegten Datenübermittlungen an den Betreiber des Übertragungsnetzes.
- (5) Zählerstände von SLP-Entnahmestellen werden vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus ermittelt. Das Ergebnis teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten spätestens 28 Tage nach Ablesung auf elektronischem Wege mit. Der Netzbetreiber legt ferner die Jahresverbrauchsprognose für die Folgezeit fest und teilt dem Lieferanten diese gleichzeitig als Stammdatenänderung auf elektronischem Wege mit. Dem Lieferanten steht es frei, zusätzlich eigene Ablesungen vorzunehmen.
- (6) Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einer Umstellung von Beistellung auf Netznutzung, bei einem Umzug des Kunden, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Der Lieferant hat dem Netzbetreiber die ihm durch Kundenablesung zur Verfügung stehenden Zählerstände zu übermitteln. Der Netzbetreiber hat zur Abrechnung diese Kundenzählerbestände zu verwenden bzw. für eine rechnerischen Abgrenzung heranzuziehen. Bei Zweifeln ist er berechtigt diese zu überprüfen und ggfs. zu korrigieren.

### **§ 3 Weitere regeln zur Datenübermittlung**

- (1) Bei vereinbarter entgeltpflichtiger täglicher Datenübermittlung müssen die Daten bis 10.00 Uhr des folgenden Werktages beim Lieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortlichen eingehen. Diese Messdaten sind nicht plausibilisiert. Bis zum 8. Werktag sind die Daten zu plausibilisieren, Ersatzwerte zu bilden und Lücken zu füllen. Mit Ablauf des 8. Werktages werden die übermittelten Messdaten abrechnungs- und bilanzierungsrelevant.

- (2) Die Bereitstellung bzw. Übermittlung der Lastgänge der RLM-Entnahmestellen und der Summenlastgängen der SLP-Entnahmestellen erfolgt im MSCONS-Format.
- (3) Die Form der Datenübermittlung zum Lieferanten wird durch den Netzbetreiber festgelegt. Bei Kunden, bei denen der Lieferant sich verpflichtet hat, das Netznutzungsentgelt an den Netzbetreiber zu bezahlen, können die Daten gemeinsam mit der Rechnungsstellung der Netznutzungsentgelte übermittelt werden. Existiert ein brancheneinheitliches Vorgehen (z.B. EDIFACT, XML,...), wird der Netzbetreiber sich bemühen, dieses anzuwenden bzw. alsbald anzuwenden.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Daten allen weiteren Stellen zu übermitteln, die diese Daten für die Abrechnung von Leistungen benötigen.
- (5) Der Netzbetreiber bietet dem Lieferanten nach Können und Vermögen für die Erhebung und Übermittlung der abrechnungsrelevanten Zeitreihen kürzere Abstände an. Daneben bietet er nach Können und Vermögen dem Lieferanten die zeitnahe Übermittlung von Rohdaten der Wirkleistungszeitreihen an. Diese Rohdaten sind nicht abrechnungsrelevant, sondern dienen lediglich der Information des Lieferanten. Dieser zahlt in solchen Fällen ein gesondertes Entgelt entsprechend dem gültigen Preisblatt (3).